

E/5975/Rev.1

Geschäftsordnung
der
Fachkommissionen
des
Wirtschafts- und Sozialrats



VEREINTE NATIONEN

HINWEIS

Die Geschäftsordnung der Fachkommissionen wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat erstmals mit Resolution 100 (V) vom 12. August 1947 verabschiedet. Nach einer eingehenden Überprüfung wurde sie vom Rat mit Resolution 289 (X) vom 6. März 1950 abgeändert. Die vorliegende Ausgabe berücksichtigt alle Änderungen, die der Rat nach diesem Zeitpunkt mit folgenden Resolutionen und Beschlüssen angenommen hat: Resolution

19.	Ersetzung des Vorsitzenden oder anderer Amtsträger.....	8
20.	Stimmrecht des Vorsitzenden.....	8
<i>Regel</i>		<i>Seite</i>

V. NEBENORGANE

21.	Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen.....	8
22.	Einsetzung von Unterkommissionen.....	9
23.	Amtsträger.....	9
24.	Geschäftsordnung.....	9

VI. SEKRETARIAT

25.	Pflichten des Generalsekretärs.....	10
26.	Pflichten des Sekretariats.....	10
27.	Erklärungen des Sekretariats.....	11
28.	Kostenvoranschläge.....	11

VII. SPRACHEN

29.	Amts- und Arbeitssprachen.....	11
30.	Dolmetschung.....	11
31.	Sprachen der Sitzungsprotokolle.....	12
32.	Sprachen der Resolutionen und anderen förmlichen Beschlüsse.....	12

VIII. SITZUNGSPROTOKOLLE UND BERICHTE

33.	Tonaufzeichnungen der Sitzungen.....	12
34.	Kurzprotokolle der Sitzungen.....	13
35.	Protokolle der öffentlichen Sitzungen.....	13
36.	Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen.....	13
37.	Berichte an den Rat.....	14
38.	Übermittlung förmlicher Beschlüsse und Berichte.....	14

IX. ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

39.	Allgemeiner Grundsatz.....	14
<i>Regel</i>		<i>Seite</i>

X. FÜHRUNG DER GESCHÄFTE

40.	Verhandlungs- und Beschlußfähigkeit.....	15
41.	Allgemeine Befugnisse des Vorsitzenden.....	15
42.	Anträge zur Geschäftsordnung.....	15
43.	Reden	16
44.	Abschluß der Rednerliste.....	16
45.	Recht auf Antwort.....	17
46.	Glückwünsche.....	17
47.	Beileidsbezeugungen	17
48.	Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung	17
49.	Vertagung der Aussprache	18
50.	Schluß der Aussprache	18
51.	Reihenfolge der Anträge.....	18
52.	Vorlage von Vorschlägen und wesentlichen Änderungs- anträgen.....	19
53.	Zurückziehung von Vorschlägen und Anträgen	19
54.	Beschlüsse über die Zuständigkeit	19
55.	Erneute Behandlung von Vorschlägen.....	19

XI. ABSTIMMUNG UND WAHLEN

56.	Stimmrecht.....	20
57.	Antrag auf Abstimmung	20
58.	Erforderliche Mehrheit	20
59.	Abstimmungsverfahren	20
60.	Erklärung zur Stimmabgabe	21
61.	Verlauf der Abstimmung	21
62.	Teilung von Vorschlägen und Änderungsanträgen	21
63.	Änderungsanträge	22

**GESCHÄFTSORDNUNG DER
FACHKOMMISSIONEN¹**

Die Tagungen finden am Sitz der Vereinten Nationen statt, sofern nicht der Rat unter Berücksichtigung einer etwaigen Empfehlung der Kommission und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen anderen Ort bestimmt.

Bekanntgabe des Tagungsbeginns

Regel 4

Der Generalsekretär gibt den Mitgliedern der Kommission sowie, im Fall der Suchtstoffkommission, dem Präsidenten des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts den Zeitpunkt und den Ort der ersten Sitzung jeder Tagung spätestens sechs Wochen im voraus bekannt.

II. TAGESORDNUNG

Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung

Regel 5

1. Der Generalsekretär stellt, soweit möglich im Benehmen mit dem Vorsitzenden, die vorläufige Tagesordnung jeder Tagung auf.

2. Die vorläufige Tagesordnung enthält alle aufgrund dieser Geschäftsordnung erforderlichen Gegenstände sowie diejenigen Gegenstände, die vorgeschlagen wurden von:

a) der Kommission, auf einer früheren Tagung;

b) der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat, dem Sicherheitsrat oder dem Treuhandrat;

c)

- f)* dem Generalsekretär;
- g)* einer Sonderorganisation², vorbehaltlich der Regel 72;
- h)* einer nichtstaatlichen Organisation, vorbehaltlich des Absatzes 4.

3. Gegenstände, deren Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung nach Absatz 2 Buchstaben *c)*, *e)*, *f)*, *g)* und *h)* vorgeschlagen wird, sind mitsamt den wesentlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, daß sie beim

1. Spätestens sechs Wochen vor Beginn einer Tagung der Kommission übermittelt der Generalsekretär den Mitgliedern der Vereinten Nationen, dem Präsidenten des Sicherheitsrats, dem Präsidenten des Treuhandrats, den Sonderorganisationen, den in Regel 74 bezeichneten zwischenstaatlichen Organisationen, den der Kategorie I oder II angehörenden oder in der Liste aufgeführten nichtstaatlichen Organisationen³ sowie, im Fall der Suchtstoffkommission, dem Präsidenten des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts die vorläufige Tagesordnung der betreffenden Tagung und die wesentlichen Unterlagen zu jedem Gegenstand der Tagesordnung.

2. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Generalsekretär die wesentlichen Unterlagen zu Gegenständen der vorläufigen Tagesordnung unter schriftlicher Angabe seiner Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung übermitteln.

Annahme der Tagesordnung

Regel 7

Zu Beginn jeder Tagung nimmt die Kommission, nach Wahl ihrer Amtsträger gemäß Regel 15, auf der Grundlage der in Regel 5 genannten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für diese Tagung an.

Änderung der Tagesordnung

Regel 8

Während einer Tagung kann die Kommission die Tagesordnung durch die Hinzufügung, Absetzung, Rückstellung oder Abänderung von Gegenständen ändern. Während einer Tagung dürfen nur wichtige und dringende Gegenstände zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

³Im Sinne dieser Geschäftsordnung bezieht sich der Ausdruck "nichtstaatliche Organisationen" auf nichtstaatliche Organisationen, die nach Teil III der Resolution 1296 (XLIV) des Rates Konsultativstatus beim Rat haben.

Entwurf der vorläufigen Tagesordnung für die folgende Tagung

Regel 9

Auf jeder Tagung der Kommission legt der Generalsekretär den Entwurf einer vorläufigen Tagesordnung für die folgende Tagung der Kommission vor und gibt dabei für jeden Gegenstand der Tagesordnung die Unterlagen, die zu diesem Gegenstand vorzulegen sind, und die Rechtsgrundlage für ihre Ausarbeitung an, um es der Kommission zu ermöglichen, diese Unterlagen unter dem Gesichtspunkt ihres Beitrags zur Arbeit der Kommission sowie ihrer Dringlichkeit und Bedeutung in A

Rechte der Vertreter bis zu ihrer Bestätigung⁴

Regel 12

Eine nach Regel 11 zum Vertreter eines Mitglieds der Kommission bestimmte Person kann bis zur Bestätigung durch den Rat an der Arbeit der Kommission mit denselben Rechten teilnehmen wie die anderen Vertreter in der Kommission.

Stellvertreter⁴

Regel 13

1. Jedes Mitglied der Kommission kann im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Stellvertreter

IV. AMTSTRÄGER

Wahl der Amtsträger

Regel 15

Zu Beginn der ersten Sitzung einer ordentlichen Tagung wählt die Kommission aus dem Kreis der Vertreter ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden, einen oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende und weitere Amtsträger nach Bedarf.

Amtszeit

Regel 16

Die Amtsträger der Kommission bleiben vorbehaltlich der Regel 19 bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt; Wiederwahl ist zulässig.

Amtierender Vorsitzender

Regel 17

1. Kann der Vorsitzende während einer Sitzung oder eines Teiles derselben nicht anwesend sein, so bestimmt er einen der Stellvertretenden Vorsitzenden zu seinem Stellvertreter.

2. Scheidet der Vorsitzende nach Regel 19 aus dem Amt aus, so bestimmen die übrigen Amtsträger einen der Stellvertretenden Vorsitzenden

Ersetzung des Vorsitzenden oder anderer Amtsträger

Regel 19

Ist der Vorsitzende oder ein anderer Amtsträger nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, oder scheidet er als Vertreter eines Mitglieds der Kommission aus oder scheidet der Staat, dessen Vertreter er ist, als Mitglied der Kommission aus, so scheidet dieser Amtsträger aus seinem Amt aus, und für die restliche Amtszeit wird ein neuer Amtsträger gewählt.

Stimmrecht des Vorsitzenden⁵

Regel 20

Der Vorsitzende oder ein als Vorsitzender amtierender Stellvertretender Vorsitzender kann seinen nach Regel 13 bestimmten Stellvertreter ermächtigen, an den Beratungen und Abstimmungen der Kommission teilzunehmen. In diesem Fall nimmt der Vorsitzende oder amtierende Vorsitzende nur in seiner Eigenschaft als den Vorsitz führender Amtsträger der Kommission an den Beratungen teil.

V. NEBENORGANE

Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen

Regel 21

1. Während einer Tagung kann die Kommission im Benehmen mit dem Generalsekretär, soweit sie dies für erforderlich hält, aus Mitgliedern der Kommission zusammengesetzte Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen und ihnen jede auf der Tagesordnung stehende Frage zur Prüfung und Berichterstattung überweisen.

⁵Nicht anwendbar im Fall eines Nebenorgans, dessen Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätige Sachverständige sind.

2. Mit vorheriger Zustimmung des Rates und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär können die Ausschüsse oder Arbeitsgruppen die Genehmigung zu Sitzungen während der Zeit erhalten, in der die Kommission nicht tagt.

3. Die Mitglieder der Ausschüsse oder Arbeitsgruppen der Kommission werden vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission vom Vorsitzenden bestellt.

Einsetzung von Unterkommissionen

Regel 22

1. Die Kommission setzt nur Unterkommissionen ein, die der Rat genehmigt hat.

2. Sofern der Rat nichts anderes beschließt, bestimmt die Kommission den Aufgabenbereich und die Zusammensetzung jeder Unterkommission.

Amtsträger

Regel 23

Sofern die Kommission nichts anderes beschließt, wählen ihre Nebenorgane ihre Amtsträger selbst.

Geschäftsordnung

Regel 24

Die Geschäftsordnung der Kommission gilt für das Verfahren ihrer Nebenorgane, soweit die Regeln anwendbar sind.

VI. SEKRETARIAT

Pflichten des Generalsekretärs

Regel 25

1. Der Generalsekretär ist in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen der Kommission tätig. Er kann einen Angehörigen des Sekretariats zu seinem Stellvertreter bestimmen.
2. Er stellt und leitet das von der Kommission benötigte Personal und ist für alle Vorkehrungen verantwortlich, die für die Sitzungen der Kommission erforderlich sind.

Erklärungen des Sekretariats

Regel 27

Der Generalsekretär oder sein Vertreter kann vorbehaltlich der Regel 43 gegenüber der Kommission zu jeder zur Beratung stehenden Frage sowohl mündliche als auch schriftliche Erklärungen abgeben.

Kurzprotokolle der Sitzungen

Regel 34

Kurzprotokolle der Sitzungen der Kommission oder ihrer Nebenorgane werden ohne ausdrückliche Genehmigung des Rates nicht angefertigt.

Protokolle der öffentlichen Sitzungen

Regel 35

1. Kurzprotokolle der öffentlichen Sitzungen der Kommission und ihrer Nebenorgane werden, wenn dies verlangt und genehmigt worden ist, vom

Die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen der Kommission werden umgehend an die Mitglieder der Kommission und an alle anderen Teilnehmer

Die Sitzungen der Kommission sind öffentlich, sofern diese nichts anderes beschließt.

X. FÜHRUNG DER GESCHÄFTE

Verhandlungs- und Beschlußfähigkeit

Regel 40

Die Kommission ist verhandlungs- und beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vertreter ihrer Mitglieder anwesend ist.

Allgemeine Befugnisse des Vorsitzenden

Regel 41

1. Der Vorsitzende übt außer den ihm in dieser Geschäftsordnung sonst erteilten Befugnissen die folgenden aus: Er eröffnet und schließt alle Sitzungen der Kommission, leitet die Beratungen, sorgt für die Beachtung dieser Geschäftsordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und gibt die Beschlüsse bekannt. Der Vorsitzende hat während der Sitzungen der Kommission im Rahmen dieser Geschäftsordnung volle Verfügungsgewalt über den Gang der Beratung und zur Wahrung der Ordnung. Er entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung. Er kann der Kommission den Abschluß der Rednerliste, die Beschränkung der Redezeit

Anträge zur Geschäftsordnung

Regel 42

1. Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen; der Vorsitzende entscheidet über den Antrag sofort nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann jeder Vertreter Einspruch erheben. Der Einspruch wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder die Entscheidung des Vorsitzenden aufhebt, bleibt sie bestehen.

2. Ein Vertreter, der das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

Reden

Regel 43

1. Niemand darf in der Kommission das Wort ergreifen, ohne daß ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Vorbehaltlich der Regeln 42, 45 und 48 bis 50 ruft der Vorsitzende die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf.

2. Die Aussprache beschränkt sich auf die der Kommission vorgelegte Frage, und der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

3. Die Kommission kann die Redezeit und die Anzahl der Reden des Vertreters jedes Mitglieds zu einer Frage beschränken; zu dem Antrag auf eine solche Beschränkung wird nur zwei die Beschränkung befürwortenden und zwei widersprechenden Vertretern das Wort erteilt; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt. Stellungnahmen zu Verfahrensfragen dürfen fünf Minuten nicht überschreiten, sofern die Kommission nichts

Regel 44

Während der Aussprache kann der Vorsitzende die Rednerliste bekanntgeben und sie mit Zustimmung der Kommission für abgeschlossen erklären. Ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Vorsitzende mit Zustimmung der Kommission die Aussprache für geschlossen. Dies hat dieselbe Wirkung, als würde die Aussprache durch Beschluß der Kommission geschlossen.

Recht auf Antwort

Regel 45

Der Vorsitzende gewährt das Recht auf Antwort dem Vertreter eines jeden Mitglieds, das darum ersucht. Die Vertreter sollen sich bei der Ausübung dieses Rechtes bemühen, sich so kurz wie möglich zu fassen, und ihre Erklärungen nach Möglichkeit am Ende der Sitzung abgeben, auf der sie um Gewährung dieses Rechts ersuchen.

Glückwünsche

Regel 46

Glückwünsche für die neugewählten Amtsträger werden nur vom abtretenden Vorsitzenden oder einem Mitglied seiner Delegation oder von einem vom abtretenden Vorsitzenden bestimmten Vertreter ausgesprochen.

Beileidsbezeugungen

Regel 47

Beileidsbezeugungen werden nur vom Vorsitzenden im Namen aller Mitglieder abgegeben. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Kommission im Namen aller ihrer Mitglieder eine Botschaft senden.

Regel 48

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter jederzeit die Unterbrechung oder die Vertagung der Sitzung beantragen. Eine Beratung solcher Anträge ist nicht zulässig; sie werden vielmehr sofort zur Abstimmung gestellt.

Vertagung der Aussprache

Regel 49

Ein Vertreter kann jederzeit die Vertagung der Aussprache über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beantragen. Zu dem Antrag wird nur zwei die Vertagung befürwortenden und zwei widersprechenden Vertretern das Wort erteilt; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

Schluß der Aussprache

Regel 50

Ein Vertreter kann jederzeit den Schluß der Aussprache über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beantragen, auch wenn ein anderer Vertreter sich bereits zu Wort gemeldet hat. Zu dem Antrag wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Vertretern das Wort erteilt; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt.

Reihenfolge der Anträge

Regel 51

Vorbehaltlich der Regel 42 haben folgende Anträge, in der nachstehenden Reihenfolge, Vorrang vor allen bereits eingebrachten Vorschlägen oder Anträgen:

- a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;

Regel 59

1. Außer in dem in Regel 66 vorgesehenen Fall stimmt die Kommission in der Regel durch Handzeichen ab; jeder Vertreter kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen. Diese findet in der alphabetischen Reihenfolge der englischen Namen der in der Kommission vertretenen Staaten statt; der Vorsitzende ermittelt durch das Los den Namen des Staates, der als erster abzustimmen hat. Bei namentlicher Abstimmung wird der Name jedes Mitglieds aufgerufen, und sein Vertreter antwortet mit "Ja", "Nein" oder

Über Teile eines Vorschlags oder Änderungsantrags wird getrennt abgestimmt, wenn ein Vertreter verlangt, daß der Vorschlag oder Änderungsantrag geteilt wird. Diejenigen Teile des Vorschlags oder Änderungsantrags, die gebilligt worden sind, werden danach als Ganzes zur Abstimmung gestellt; sind alle zum Beschlußteil gehörenden Teile eines Vorschlags oder Änderungsantrags abgelehnt worden, so gilt der gesamte Vorschlag oder Änderungsantrag als abgelehnt.

Änderungsanträge

Regel 63

Ein Änderungsantrag ist ein Vorschlag, der lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teiles eines anderen Vorschlags vorsieht.

Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge

Regel 64

Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebracht, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Bedeutet die Annahme eines Änderungsantrags zwangsläufig die Ablehnung eines anderen, so wird letzterer nicht zur Abstimmung gestellt. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt.

Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge

Regel 65

1. Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge, die keine Änderungsanträge sind, auf dieselbe Frage, so wird, sofern die Kommission nichts anderes beschließt, darüber in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie

eingebraucht wurden. Die Kommission kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob sie über den nächsten Vorschlag abstimmen will.

2. Ein Antrag, die Kommission möge über einen Vorschlag keinen Beschluß fassen, geht diesem Vorschlag vor.

Wahlen

Regel 66

Alle Wahlen sind geheim, sofern nicht die Kommission, ohne daß Einspruch erhoben wird, beschließt, einen Bewerber oder eine Bewerberliste, auf die man sich geeinigt hat, ohne Abstimmung zu wählen.

Regel 67

1. Ist ein Wahlamt oder sind unter den gleichen Bedingungen mehrere Wahlämter gleichzeitig zu besetzen, so gelten diejenigen Bewerber als gewählt, die im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die höchste Stimmenzahl erhalten, wobei die Zahl der Bewerber die Zahl dieser Ämter nicht überschreiten darf.

2. Ist die Zahl der Bewerber, welche die Mehrheit erhalten, niedriger als die Zahl der zu besetzenden Wahlämter, so finden zusätzliche Wahlgänge statt, um die verbleibenden Ämter zu besetzen.

Stimmengleichheit

Regel 68

Ergibt sich Stimmengleichheit bei einer Abstimmung, die kein Wahlgang ist, so gilt der Vorschlag oder Antrag als abgelehnt.

XII. TEILNAHME VON NICHTMITGLIEDERN DER KOMMISSION

Teilnahme von Nichtmitgliedstaaten

Regel 69

1. Die Kommission lädt jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied der Kommission ist, und jeden anderen Staat⁶ ein, an ihren Beratungen über jede Frage teilzunehmen, die für diesen Staat von besonderem Belang ist.

2. Ein Nebenorgan der Kommission lädt* jeden Staat⁶, der nicht zu seinen Mitgliedern⁷ gehört, zur Teilnahme an seinen Beratungen über jede Frage ein, die für diesen Staat von besonderem Belang ist.

3. Ein auf diese Weise eingeladenes Staat hat kein Stimmrecht, kann jedoch Vorschläge vorlegen, die auf Verlangen eines Mitglieds der Kommission oder des betreffenden Nebenorgans zur Abstimmung gestellt werden können.

Teilnahme nationaler Befreiungsbewegungen

Regel 70

Die Kommission kann jede nationale Befreiungsbewegung, die durch oder im Einklang mit Resolutionen der Generalversammlung anerkannt ist,

⁶Der Wirtschafts- und Sozialrat geht davon aus, daß eine Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Regel der Übung der Generalversammlung hinsichtlich der Anwendung einer "Allstaaten"-Klausel folgen wird und daß sie in allen Fällen, in denen dies ratsam ist, die Stellungnahme des Rates einholen wird, bevor sie entsprechende Beschlüsse faßt.

*Anm.d.Übers.: Im franz. Wortlaut "*kann ... einladen*".

⁷Der Ausdruck "der nicht zu seinen Mitgliedern gehört" findet nicht auf Nebenorgane Anwendung, deren Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätige Sachverständige sind.

einladen, ohne Stimmrecht an ihren Beratungen über jede Frage teilzunehmen, die für diese Bewegung von besonderem Belang ist.

Teilnahme von Sonderorganisationen⁸ und Konsultation mit ihnen

Regel 71

Im Einklang mit den zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen geschlossenen Übereinkünften sind die Sonderorganisationen berechtigt,

a) auf den Sitzungen der Kommission und ihrer Nebenorgane vertreten zu sein;

b) ohne Stimmrecht durch ihre Vertreter an Beratungen über Gegenstände teilzunehmen, die für sie von Belang sind, und Vorschläge in bezug auf diese Gegenstände vorzulegen, die auf Verlangen eines Mitglieds der Kommission oder des betreffenden Nebenorgans zur Abstimmung gestellt werden können.

Regel 72

Bevor der Generalsekretär einen von einer Sonderorganisation vorgeschlagenen Gegenstand auf die vorläufige Tagesordnung setzt, führt er die erforderlichen vorbereitenden Konsultationen mit der betreffenden Organisation.

Regel 73

1. Enthält ein zur Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung einer Tagung vorgeschlagener oder nach Regel 5 zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzter Gegenstand einen Vorschlag über neue Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Fragen, die für eine oder mehrere Sonderorganisationen von unmittelbarem Belang sind, so nimmt der Generalsekretär mit den betreffenden Organisationen Konsultationen auf und

⁸Siehe Fußnote 2.

berichtet der Kommission über die Möglichkeiten, eine koordinierte Nutzung der Mittel der jeweiligen Organisationen zu erreichen.

2. Bezieht sich im Verlauf einer Sitzung der Kommission ein Vorschlag über neue Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Fragen, die für eine oder mehrere Sonderorganisationen von unmittelbarem Belang sind, so lenkt der Generalsekretär, nachdem er die Vertreter der betreffenden Organisationen soweit irgend möglich konsultiert hat, die Aufmerksamkeit der Kommission auf die Folgen des Vorschlags.

3. Bevor die Kommission über die oben bezeichneten Vorschläge entscheidet, vergewissert sie sich, daß angemessene Konsultationen mit den betreffenden Organisationen stattgefunden haben.

Teilnahme anderer zwischenstaatlicher Organisationen

Regel 74

Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen, denen die Generalversammlung den Status eines ständigen Beobachters zuerkannt hat, und anderer zwischenstaatlicher Organisationen, die vom Rat auf Dauer bestimmt oder von der Kommission eingeladen werden, können ohne Stimmrecht an den Beratungen der Kommission über Fragen aus dem Tätigkeitsbereich dieser Organisationen teilnehmen.

XIII. KONSULTATION MIT NICHTSTAATLICHEN ORGANISATIONEN UND VERTRETUNG DIESER ORGANISATIONEN

Vertretung

Regel 75

Nichtstaatliche Organisationen der Kategorie I oder II können befugte Vertreter benennen, die als Beobachter auf öffentlichen Sitzungen der Kommission und ihrer Nebenorgane anwesend sein können. Die in der Liste aufgeführten nichtstaatlichen Organisationen können Vertreter zu diesen

Sitzungen entsenden, wenn Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich erörtert werden.

Konsultation

Regel 76

1. Die Kommission kann Organisationen der Kategorie I oder II entweder unmittelbar oder über einen oder mehrere hierzu gebildete Ausschüsse konsultieren. In allen Fällen können diese Konsultationen auf